

rechnen. Es besteht allerdings die Möglichkeit des Regresses gegenüber dem Dienstnehmer.

Des Weiteren kommt es zur Vorschreibung von Lohnnebenkosten im Ausmaß von insgesamt ca. 9 Prozent (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)-Beiträge).

Neues Gesetz betreffend Versicherungszuordnung

Im Falle einer Umqualifizierung hat der Dienstgeber neben den Dienstgeber-Beiträgen vor allem auch die Dienstnehmer-Beiträge zur ASVG-Sozialversicherung zu entrichten (ohne Regressmöglichkeit gegenüber dem Dienstnehmer).

Durch das seit 1. Juli 2017 geltende Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-

ZG) wurde jedoch festgelegt, dass im Falle einer Umqualifizierung die bis dato an den Krankenversicherungsträger (z.B. SVB) ungebührlich entrichteten Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers an den nun zuständigen Krankenversicherungsträger (z.B. GKK) zu überweisen sind und eine dementsprechende Anrechnung auf die – nunmehr seitens des Dienstgebers zu übernehmenden – Dienstnehmer-Beiträge stattzufinden hat. Insofern reduziert sich bei einer Umqualifizierung die Gesamtbelastung für den Dienstgeber. Weiters regelt das SV-ZG unter anderem auch die Möglichkeit, dass sowohl der Versicherte als auch der Auftraggeber eine Überprüfung der Sozialversicherungszuordnung beantragen können. Das Ergebnis wird bescheidmäßig und mit Bindungswirkung für die betreffenden Behörden festgestellt.

Zusammenfassend wird zur Vermeidung von Überraschungen empfohlen,

bereits im Vorfeld eines jeden Beschäftigungsverhältnisses eine klare Prüfung der geplanten Art der Vertragsgestaltung vorzunehmen.



© Deloitte Österreich

Philipp Bugelnig ist im Bereich Payroll bei Deloitte Österreich tätig. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Beratung von nationalen und internationalen Klienten hinsichtlich arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen.

pbugelnig@deloitte.at



NEU!

VIELE ENTSCHEIDUNGEN- WENIGER RISIKO

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Wirtschaftsführer

Als Wirtschaftsführer eines Forstbetriebes tragen Sie eine große Verantwortung. Tagtäglich treffen Sie viele Entscheidungen. Nicht immer können Sie die Richtigkeit bis ins letzte Detail überprüfen. Und so kann es vorkommen, dass eine Fehlentscheidung finanzielle Konsequenzen hat. Sie werden plötzlich mit einem Vermögensschaden konfrontiert – wird es zu einer persönlichen Haftung kommen? Mit Ihrer persönlichen D&O Versicherung sind Sie bei Klagen, die auf Ihr Vermögen abzielen, bestens abgesichert.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne:

Tel +43 1 503 62 33

irm kotax

VERSICHERUNGSSYSTEME

www.irm-kotax.com